

Damit, daß sich der Verleger nachträglich zur Rücknahme der im Preise erhöhten Werke bereit erklärt, ist dem Sortimenten nicht gedient; seine aufgewandte Arbeit ist umsonst gewesen, und was das Wichtigste ist, seine Dispositionen sind gestört. Den Schaden hat neben dem Sortimenten der korrekt arbeitende und liefernde Verleger, dessen Angebote ungünstiger schienen als die unkorrekt liefernder Verleger. Der Sortimenten hat erstere abgewiesen, weil er sich in Konkurrenzwerken oder überhaupt für einen bestimmten Zeitraum durch Reisebestellungen genügend eingedeckt glaubte, die nachher gar nicht, nur teilweise oder teurer ausgeführt wurden.

Dass viele Preiserhöhungen, mit Rücksicht auf andere Sortimente, nicht durchgeführt werden können, weil jeder Buchhändler jetzt große Lager hat und die Preiserhöhung nicht mitmacht, dürfte allgemein bekannt sein. Der angebliche Nischenverdienst steht zunächst nur auf dem Papier und tritt erst beim Verkauf ans Publikum ein. Tritt er aber wirklich ein, dann ist er in vielen Fällen durch das jetzt enorm gestiegene Risiko aufgewogen.

Der Kernpunkt der Sache ist nun der: Kann der Sortimenten vom Verleger Erfüllung des mit ihm eingegangenen Kaufvertrages verlangen — genau wie er ihn erfüllen muß, und zweitens: Schützt der Börsenverein in jedem Falle die Preiserhöhungen der Verleger? Dies sind Fragen, die jeden Sortimenten angehen, — er wird in Zukunft darnach seine Bestellungen einrichten müssen.

Im einzelnen ist nun gegen den Angriff der Firma Klinkhardt & Biermann zu bemerken: Es ist unrichtig, daß wir in keinem Falle die uns zu erhöhten Preisen gelieferten Werke zurückgesandt haben. Die Differenzen begannen im Jahre 1919. Am 5. August 1919 lieferte uns dieser Verlag: 13/12 »Kühn, Weimar« zu einem Nettopreise von M 9.—, während wir beim Vertreter zu einem Nettopreise von M 7.20 bestellt hatten. Nach mehrmaliger Korrespondenz, in der wir unsern Standpunkt klarlegten, haben wir diese Exemplare am 8. Oktober 1919 zurückgesandt.

Obwohl die Firma Klinkhardt & Biermann nun unsere Auffassung genau kannte, hat sie trotzdem die Praxis weiter verfolgt, uns durch ihren Vertreter Bücher zu festverbindlichen Preisen zu verkaufen, aber zu erhöhten Preisen zu liefern. Warum ließ sie nicht, gleich anderen Verlegern, ihre Verlagswerke erst verkaufen, wenn die Preise feststanden, oder zu freibleibenden Preisen? Tatsächlich hat sie uns auch in einzelnen Fällen Bücher zu unverbindlichen Preisen verkauft, die wir dann auch zu den angegebenen Preisen bezahlten. Auf der gleichen Kopie standen aber auch Bücher zu festverbindlichen Preisen, deren Lieferung wir zum vereinbarten Preis beanspruchten.

Um die mangelhafte Ausführung der Klinkhardt & Biermannschen Reisebestellungen zu illustrieren, wollen wir, abgesehen von sonstigen Unstimmigkeiten, nur erwähnen, daß von der am 29. September 1920 aufgegebenen Reisebestellung von 8 verschiedenen mit glatt 40% bestellten Titeln nur richtig mit 40% geliefert wurden, bei den anderen 5 Titeln versuchte die Firma nur 33 1/3 und 35 % Rabatt zu gewähren. Die Firma rechnet offenbar damit, daß die Fakturen nicht mit den Auftragskopien verglichen werden. Es kann sich nicht um ein einzelnes Versehen handeln, denn die 5 Titel sind zu verschiedenen Zeiten geliefert. Über ähnliche Differenzen haben wir noch reichlich Material vorliegen.

Auf die hältlosen Unterstellungen der Firma Carl Reinhauer in Nr. 33 des Börsenblattes näher einzugehen, erübrigt sich wohl. Wir stellen hier nur fest, daß sie auf unsere Behauptungen nur in einem Punkte, den sie als unbewiesen bezeichnet, eingeht. Wir halten jedoch je ein Exemplar des 13.—15. und des 16.—19. Tausend des fraglichen Buches »Trotze, Söhne der Scholle« bereit und können sie jederzeit der Redaktion zum Beweise vorlegen. Die erste Auflage hat, im Gegensatz zur letzteren, noch Kapital, Lesebändchen und besseres Papier.

Hannover, den 15. Februar 1921.

Sachse & Heinzelmann G. m. b. H.

### Postcheck-Zahlkarten als Überweisungen.

(Zu der Notiz »Sparen, sparen!« im Sprechsaal der Nummer 36.)

Die Ansicht des Herrn Kollegen von der Wasserlante, daß die Beifügung von Zahlkarten nutzlos sei, ist nicht ganz zutreffend. Ich weise auf die jedem Inhaber eines Postscheckkontos zugegangene

»Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos« hin, in der folgende Bestimmungen für die Benutzung von Zahlkarten für Überweisungen gegeben sind.

1. Auf der Zahlkarte muß Nummer und Bezeichnung des empfangenden Postscheckkontos vorgedruckt sein.
2. Höchstbetrag einer Überweisungszahlkarte ist M 100.—

3. Eigene Konto-Nummer und -Bezeichnung auf dem (linken) Abschnitt unter Absender und auf dem (rechten) Posteinlieferungsschein eintragen — möglichst mit Stempel.
4. Auf dem (linken) Abschnitt »eingezahlt« ändern in »überwiesen«.
5. Auf dem (mittleren) Hauptteil ist »Zahlkarte« in »Überweisung« zu ändern und unter »Absender« zu bemerken: »Betrag von meinem Konto . . . Nr. . . . abzubuchen.  
(Ort), den . . . 19 . . .  
(Unterschrift) . . .

Dieser Bemerk ist vom Auftraggeber oder von seinem zur Beichnung berechtigten Bevollmächtigten nach Maßgabe des Unterschriftenblattes zu unterschreiben.

Die Überweisungszahlkarte ist gebührenfrei. Der Auftraggeber sendet sie in einem gelben Scheibumschlag an sein Postschedamt. Der anhängende Posteinlieferungsschein darf von der Zahlkarte nicht abgetrennt werden. Das Postschedamt bucht den Betrag vom Konto ab, vollzieht den Posteinlieferungsschein durch den Abdruck des Aufgabestempels und sendet diesen dem Auftraggeber mit Kontoauszug. Der Empfänger erhält den Abschnitt der Zahlkarte nach Gutschrift des Betrages auf seinem Konto mit Kontoauszug.

Das anschauliche Muster einer Überweisungszahlkarte befindet sich am Schlus der oben erwähnten Anleitung und macht das Lesen der Bestimmungen entbehrlich.

Soweit ich aus eigener Erfahrung urteilen kann, macht die Änderung einer vom Verleger schon teilweise ausgeschriebenen Zahlkarte (besonders bei Stempelbenutzung) weniger Arbeit als das Aus schreiben eines neuen Schecks. Außerdem spart man die 5 Pf., die das Scheckformular kostet.

Soweit ich unterrichtet bin, liegt übrigens ein Antrag auf Erhöhung der oberen Zulässigkeitsgrenze von M 100.— auf M 500.— vor.

G. W. Haupt.

Der Kollege von der Wasserlante (in Nr. 36) weiß natürlich nicht, daß jeder, der ein Postscheckkonto hat, die blauen Zahlkarten anderer Firmen auch als Überweisungsscheck benutzen kann. Das ist vorläufig auf meinen Antrag hin zwar nur bis M 100.— gestattet. (Anweisung siehe oben.) Diese Einrichtung besteht schon 1½ Jahre, und es ist bemerkenswert, daß ich noch niemals von einem Buchhändler eine solche Überweisung erhielt, wohl aber schon vielmals von anderen Kaufleuten. Übrigens habe ich vor kurzem beim Postschedamt beantragt, Überweisungen dieser Art in Zukunft bis zu M 500.— (statt M 100.— wie bisher) zu gestatten.

Ja, die Buchhändler! Drücken Sie Ihre Postschednummer auf die Rechnung? Geben Sie Ihre Telefon-Nummer an, oder Ihre nähere Adresse (auch wenn Sie in Berlin, Leipzig oder München wohnen)? Wie viele große Firmen kopieren nicht einmal ihre ausgehenden Bestellungen! Eine größere Königsberger Buchhandlung glaubte mir erst dann, daß ich nichts unbestellt ließere, als ich ihr den Original-Bestellzettel einschickte. Einer Breslauer Firma mußte ich ihre Original-Offerte vorlegen, weil sie den Preis des mir angebotenen Werkes nicht mehr wußte. Dieselbe Firma benutzte die bei ihr eingehende Korrespondenz als Makulatur zum Ausstopfen einer nicht ganz gefüllten Bahnhilfe. Ich könnte noch etliche derlei ergötzliche Dinge erzählen, die bei anderen kaufmännischen Betrieben ganz unmöglich sind. Ich halte es für keinen Nachteil, daß ich meine Lehrzeit in einer Buchhandlung, sondern in einem richtigen Engros-Geschäft zubrachte, und bilde mir ein, trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — ein ganz brauchbarer Buchhändler geworden zu sein.

Berlin, den 13. Februar 1921.

Louis Zamm.

Zu derselben Angelegenheit gingen der Redaktion des Börsenblattes noch richtigstellende Zuschriften von den Herren F. W. Gadom & Sohn in Hildburghausen, Ernst Hofmann & Co. in Berlin und Johannes Zuschwartz in Weimar zu, deren Abdruck sich nach Obigem erledigt.

Neb.

### L. A. de Bries in Amersfoort.

(Vgl. Vbl. Nr. 25.)

Nach erbetener Katalogübersendung machte die Firma L. A. de Bries in Amersfoort, Utrechtsestraat 21, eine größere Bestellung. Die noch vorhandenen Nummern gingen am 4. Dezember 1920 in 8 Postpaketen ab. Der Rechnungsbetrag in Höhe von M 1255.50 ist trock Mahnung bis heute nicht eingegangen. Bei der vor dem Feste von dem Unterzeichneten zu bewältigenden Arbeit war es nicht möglich, vorher Erduldungen über die Firma einzuziehen. Welche Wege müssen wir einschlagen, um in den Besitz des Geldes oder der Bücher zu gelangen? Jede Mitteilung über die Firma nimmt dankbar entgegen

Ernst Bredé,

in Firma Albert Falckenroth, Bonn, Nassestr. 2.

Berantwortl. Red. i. V.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Namur & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).